

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Axotec Technologies GmbH, Sudetenstrasse 88, 82538 Geretsried

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Bedingungen gelten gegenüber einem Unternehmer (§ 310 Abs. 1, 14 BGB), (nachfolgend „Besteller“ genannt) nicht jedoch gegenüber einem Verbraucher.
- 1.2 Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für die Veräußerung und Lizenzierung sämtlicher Waren inclusive Zubehör- und Ersatzteilen, sowie sämtlicher Software und Dienstleistungen jedweder Art der Axotec Technologies GmbH (nachfolgend "Gesellschaft" genannt) an den Besteller. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Gesellschaft und dem Besteller in der jeweils gültigen Fassung auch ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme, insbesondere auch im Falle mündlicher oder telefonischer Abruf- oder Folgeaufträge.
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nicht, auch wenn sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen werden. Von diesen Bedingungen kann nur aufgrund einer ausdrücklichen und schriftlichen, von einem Geschäftsführer der Gesellschaft unterzeichneten Erklärung abgewichen werden.
- 1.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Schaltplänen, Softwarequelltexte und anderen Unterlagen (im folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Gesellschaft Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag Gesellschaft nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen Gesellschaft zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- 1.5 Von Gesellschaft im elektronischen Datenverarbeitungsverfahren ausgedruckte oder per Email versandte Geschäftspost, wie Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge und Zahlungserinnerungen, sind auch ohne Unterschrift gültig und rechtsverbindlich.
- 1.6 Vereinbarungen über den Kauf von Hardware einerseits und solche über Betriebs- und Anwendersoftware andererseits stellen zwei rechtlich selbständige und voneinander unabhängige Verträge dar, selbst wenn sie im Rahmen einer einheitlichen Bestellung getroffen oder in einer einheitlichen Auftragsbestätigung festgehalten worden sind. Rechtliche Mängel oder Leistungsstörungen in dem einen Vertragsverhältnis haben keine Auswirkung auf das andere Vertragsverhältnis. Dies gilt auch dann, wenn die Software auf einer Hardwareeinheit zum Lieferzeitpunkt bereits vorinstalliert ist. Sämtliche Preise für Hardwarekomponenten und Geräte beinhalten keinerlei Softwareanteile sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde. Besteller kann nach freier Wahl Hardwarekomponenten und Geräte mit Software nach freier Wahl betreiben. Für alle Haftungs- und Gewährleistungsansprüche, gleich aus welchem Grunde, gelten die jeweiligen Bedingungen dieses Vertrages. Für Softwarekomponenten gelten ausschließlich die besonderen Vertragsbedingungen für die Lieferung von Software (AGB-S) dieser AGB's. Diese Vereinbarung gilt entsprechend bei Verträgen, die sowohl den Kauf von Ware als auch die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben.
- 1.7 Gesellschaft darf den Namen des Bestellers und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistungen in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbemaßnahmen auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluß

- 2.1 Vertragsangebote der Gesellschaft sind freibleibend und unterstehen dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Gültigkeit von Vertragsangeboten ist auf 30 Tage begrenzt. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Gesellschaft zustande, es sei denn, dass die bestellte Leistung von Gesellschaft bereits ausgeführt oder in Rechnung gestellt wurde. Im elektronischen Geschäftsverkehr verzichten die Parteien auf die Anwendung der Regelungen aus § 312e, Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB. Die Bestätigung des Zugangs elektronischer Bestellungen (Email) stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann jedoch mit der Annahmeerklärung verbunden werden. Bei Bestellungen im elektronischen Geschäftsverkehr wird der Vertragstext von Gesellschaft gespeichert und dem Besteller auf Verlangen zusammen mit diesen AGB per Email zugesandt.
- 2.2 Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich Gesellschaft auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderung weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Bestellers widerspricht. Besteller wird sich darüber hinaus mit weitergehenden Änderungsvorschlägen von Gesellschaft einverstanden erklären, soweit diese für den Besteller zumutbar sind. Verbesserungen der Produkte sind zulässig, soweit sie dem Besteller unter Berücksichtigung der Interessen von Gesellschaft zumutbar sind.
- 2.3 Als Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung gilt die Produktbeschreibung von Gesellschaft und des Herstellers als vereinbart. Die in Katalogen, Preislisten, Prospekten, Rundschreiben, anderer Werbung, sonstigen Veröffentlichungen oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, Leistungsbeschreibungen, Maß- und Gewichtsangaben oder sonstige Leistungsdaten sind, im Rahmen des Branchenüblichen, näherungsweise richtig und insoweit beschränkt maßgeblich. Sie enthalten nur dann Garantien, wenn sie als solche von uns ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden sind. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen dient lediglich der näheren Warenbezeichnung und begründet keine Garantie, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 2.4 Eigentums- und Urheberrechte, insbesondere Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte, an Abbildungen, Zeichnungen, Schaltplänen, Softwarequelltexten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen die im Zusammenhang mit einem Angebot von Gesellschaft in den Besitz des Besteller gelangen, bleiben vorbehalten. Diese Dokumente dürfen Dritten außer in Fällen bestimmungsgemäßen Weiterverkaufs nicht zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtzustandekommen oder Scheitern des Vertrags auf Verlangen an Gesellschaft zurückzugeben.
- 2.5 Alle Nutzungsrechte, namentlich bei kundenspezifischen Entwicklungen bzw. der Anpassung von Hardware und dazugehöriger Software bleiben bei der Gesellschaft. Gesellschaft ist berechtigt, die Ergebnisse auch anderweitig zu verwerten.
- 2.6 Besteller haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie z.B. Muster und Zeichnungen. Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnung, Muster oder sonstigen Angaben des Besteller Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt Besteller Gesellschaft von sämtlichen Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers frei.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Verpackung wird nur zurückgenommen, wenn Gesellschaft kraft gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist. Die Verpackung muß in diesem Fall frei Haus an Gesellschaft geliefert werden. Für Lieferungen unter € 2.500,- bleibt Versand Nachnahme vorbehalten. Liegen zwischen Vertragsabschluß und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne dass Gesellschaft die Lieferverzögerung zu vertreten hat, kann Gesellschaft den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die vom Verkäufer zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40%, ist Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Berücksichtigt Gesellschaft Änderungswünsche des Bestellers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Besteller in Rechnung gestellt. Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist kann Gesellschaft unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen nach §§ Abs. 2, 247 BGB verlangen. Unvorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- Ausfuhrgebühren berechtigen Gesellschaft zu einer dementsprechenden Preisanpassung.
- 3.2 Hat Gesellschaft die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
- 3.3 Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Besteller sind ausgeschlossen, es sei denn, daß der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen binnen 14 Tagen seit Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu bezahlen. Bei Überschreitung dieses Zahlungsziels sind wir berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz, mind. aber 7 %, zu verlangen. Falls wir einen weiteren oder höheren Verzugsschaden nachweisen können, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Besteller ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass als Folge der Nichtzahlung oder des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.5 Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener Akzente sofort fällig, wenn vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten worden oder wenn in den Vermögensverhältnissen des Besteller eine Verschlechterung eintritt, die unsere Forderungen gefährdet (§ 321 BGB). Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, jede weitere Lieferung von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- 3.6 Kommt Besteller mit einer Zahlung in Verzug, kann die Gesellschaft den Vertrag nach angemessener Fristsetzung kündigen.
- 3.7 Die Gesellschaft kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn über das Vermögen des Bestellers Antrag auf Konkurs- oder Vergleichseröffnung gestellt wird oder die Gesellschaft berechtigten Grund zu der Annahme hat, daß Besteller nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen.

4 Lieferung, Gefahrübergang

- 4.1 Falls Besteller die Lieferung zu einem späteren als dem vorgesehenen Zeitpunkt wünscht, wird die Gesellschaft die Lieferung zurückstellen, sofern Besteller bereit ist, die auf seinen Wunsch noch nicht ausgelieferte Ware zu bezahlen. Die Gesellschaft ist in diesem Fall berechtigt, die Waren in ihren eigenen Geschäftsräumen oder an einem anderen Ort auf Gefahr des Bestellers einzulagern. Lagerkosten, Versicherungsgebühren und Transportkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 4.2 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
- a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert,
 - b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.
- 4.3 Tritt die Gesellschaft im Falle des Zahlungsverzuges vom Vertrag zurück, kann sie sofort Herausgabe der noch in ihrem Eigentum befindlichen Waren verlangen. Besteller ist verpflichtet, Mitarbeitern und Vertretern der Gesellschaft Zutritt zu denjenigen Räumen zu gewähren, in denen sich nach Meinung der Gesellschaft Waren befinden.

5 Lieferfrist, Verzug, Unmöglichkeit

- 5.1 Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn Besteller seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterläßt. Das gleiche gilt bei höherer Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder bei ähnlichen Ereignissen, wie z.B. Streik, Aussperrung, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die nicht im Willen von Gesellschaft stehen, z.B. Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc, obwohl Gesellschaft ordnungsgemäße Vorsorge gegen den Eintritt derartiger Hindernisse getroffen hat. Auch vom Besteller veranlaßte Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
- 5.2 Gesellschaft ist berechtigt, Teilliefermengen auszuliefern und jede Teillieferung gesondert zu berechnen. Bei Dauerlieferverträgen gilt jede Teillieferung als selbständige Leistung.
- 5.3 Verzugsschaden und Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann Besteller nur verlangen, soweit Gesellschaft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 5.4 Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, namentlich auch im Fall leichter Fahrlässigkeit und auch nach Ablauf einer der Gesellschaft etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer der Gesellschaft gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- 5.5 Ist Gesellschaft nach erfolgloser Nachfristsetzung in Verzug, kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, wenn Gesellschaft die Verzögerung zu vertreten hat.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller unserer Forderungen gegen den Besteller unser Eigentum. Der

Besteller ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Waren mit kaufmännischer Sorgfalt für uns zu verwahren und ausreichend zu versichern.

- 6.2 Der Besteller ist zur Verarbeitung und Veräusserung der Waren im ordnungsgemässen Geschäftsgang berechtigt, nicht aber zur Verpfändung und Sicherungsübereignung. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt für uns, ohne dass uns hierdurch Verpflichtungen entstehen.
- 6.3 Der Weiterverkauf der von uns gelieferten Ware darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Der Besteller tritt bereits jetzt seinen Kaufpreisanspruch aus zukünftiger Veräusserung sicherungshalber an uns ab. Auf Verlangen hat uns der Besteller die Abtretung schriftlich zu bestätigen. Der Besteller ist zum Einziehen der uns abgetretenen Forderungen ermächtigt, nicht aber zu Verfügungen anderer Art. Diese Ermächtigung ist jederzeit widerruflich.
- 6.4 Vollstreckungsmassnahmen in uns zustehende Sachen und Rechte hat uns der Besteller unverzüglich anzuzeigen. Interventionskosten trägt der Besteller. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Rückübertragung der darüber hinausgehenden Sicherheiten nach pflichtgemässen Ermessen verpflichtet.
- 6.5 Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Gesellschaft nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Gesellschaft liegt kein Rücktritt vom Vertrag begründet, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

7. Sach- und Rechtsmängel, Nacherfüllung

- 7.1 Die Gesellschaft gewährleistet, daß die Hardware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs keine Verarbeitungs- und Materialfehler aufweist die die Ware zum normalen bzw. vom Vertrag vorgesehenen Gebrauch untauglich macht. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt 12 Monate. Diese Gewährleistung deckt nur den zügigen Austausch des Datenträgers und der Hardware ab. Wird die Hardware nach Ablauf des Garantiezeitraums repariert, läuft der Garantiezeitraum für die Reparatur nach sechs (6) Monaten ab Reparaturdatum ab.
- 7.2. Liegt ein Mangel vor, sind wir berechtigt, den Mangel nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) zu beseitigen. Kann eine mangelhafte Ware nicht innerhalb angemessener Frist repariert oder ersetzt werden, so ist Besteller berechtigt, nach Wahl der Gesellschaft, vom Vertrag hinsichtlich der mangelhafte Ware zurückzutreten oder den Kaufpreis insoweit zu mindern. Der Besteller ist verpflichtet, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und das mangelhafte Teil unter Angabe der vorher bei uns zu erfragenden RMA-Nummer sowie einer möglichst detaillierten und reproduzierbaren Fehlerbeschreibung einzusenden, ansonsten sind wir berechtigt, die Annahme der zurückgelieferten Produkte zu verweigern. Die Kosten des Versandes trägt Besteller. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Sachmangel vorliegt, werden die entstandenen Kosten zu den bei uns jeweils geltenden üblichen Verrechnungssätzen berechnet. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Das Recht des Bestellers zum Schadensersatz bleibt unberührt.
- 7.3. Abweichend von 7.1 bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln in nachfolgenden Fällen:
 - a) Ein Mangel wird nicht innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung, ein versteckter Mangel unverzüglich nach dessen Entdeckung, der Gesellschaft gegenüber schriftlich angezeigt.
 - b) Bei nur unerheblichen Abweichungen der Leistungen von der vertragsgemässen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit.
 - c) Bei Ansprüchen wegen Mängeln entstanden wegen übermäßiger oder unsachgemässer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
 - d) nachträglicher Veränderung (insbes. auch Eingriffe in den Programmcode) oder Instandsetzung der Ware durch den Besteller oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse oder Beseitigung eines Mangels nicht und war ausdrücklich gemäss der Betriebs- oder Gebrauchsanweisung zugelassen. Dem Besteller steht der Nachweis frei, dass der Mangel nicht auf dem Eingriff beruht.
- 7.4. Abweichend von Ziff. 7.2 können wir bei der Lieferung von Hard-/Standardsoftware dritter Hersteller zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung unsere entsprechenden eigenen Ansprüche gegen unseren Lieferanten oder den Hersteller an den Besteller abtreten. Der Besteller muss in diesem Fall vor der Geltendmachung seines Rechts auf Nacherfüllung durch uns, Aufwendungsersatz nach Selbstvornahme, Schadensersatz statt der Leistung, Rücktritt oder Minderung, unseren Lieferanten oder den Hersteller notfalls gerichtlich auf diese Rechte in Anspruch nehmen, es sei denn, dass ihm dies nicht zumutbar ist.
- 7.5. In manchen Ländern ist der Ausschluss oder die Begrenzung von Schadensersatzsprüchen nicht zulässig. Wenn diese begrenzte Gewährleistung als ungültig oder nicht vollstreckbar betrachtet wird, wird aufgrund dieser Ungültigkeit oder Nichtvollstreckbarkeit nicht die gesamte begrenzte Gewährleistung ungültig oder nicht vollstreckbar gemacht, sondern sie wird so ausgelegt, als ob sie die jeweilige ungültige oder nicht vollstreckbare Bestimmung(en) nicht enthielte, und die Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Parteien werden entsprechend ausgelegt und vollstreckt.
- 7.6. Rechte des Bestellers wegen Mängeln stehen stets unter dem Vorgehalt der ordnungsgemässen Untersuchung und Rüge gem. § 377 HGB.
- 7.7. Angaben zur Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Ware oder Leistung enthalten keine Garantie (Zusicherung) i.S.v. § 276 Abs. 1 BGB und keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie i.S.v. § 443 BGB, wenn wir eine solche nicht ausdrücklich übernommen haben.

8 Allgemeine Haftung, Schadensersatzansprüche, Ersatz vergeblicher Aufwendungen

- 8.1 Die Gesellschaft haftet für Schäden des Besteller, gleich welcher Art, nur, soweit der Gesellschaft oder Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund. Soweit die Gesellschaft hiernach schadensersatzpflichtig ist, wird der Schaden auf denjenigen Betrag begrenzt, den die Gesellschaft bei Vertragsabschluß unter Berücksichtigung der ihr bekannten oder grob fahrlässig nicht bekannten Umstände als mögliche Folge einer Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen. In jedem Fall ist die Haftung auf Euro 10.000.-begrenzt. Möchte Besteller ein weitergehendes Haftungsrisiko absichern, wird sich die Gesellschaft um einen entsprechenden Versicherungsschutz bemühen. Die Kosten einer solchen Versicherung trägt Besteller.
- 8.2 Ungeachtet aller Schäden, die Besteller aus welchen Gründen auch immer erleiden mag (einschließlich, aber nicht beschränkt auf

alle hier angesprochenen Schäden sowie alle direkten oder allgemeinen Schäden auf Grundlage eines Vertrags oder Sonstigem), ist die gesamte Haftung von Gesellschaft und seinen Lieferanten unter allen Bestimmungen dieser AGB's und Ihr ausschließlicher Anspruch für alles Vorstehende (außer für Ansprüche bei Nachbesserung oder Ersatz, was von Gesellschaft bei einer Verletzung der begrenzten Gewährleistung gewählt wird) auf die Höhe des tatsächlich von Ihnen für die Hardware und/oder Software gezahlten Betrags beschränkt.

- 8.3 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Bestellers gegen uns gilt § 8.1 entsprechend. Ebenso für Ansprüche, die der Besteller aus übergegangenem Recht geltend macht.

9 Entsorgung von Elektro-Altgeräten

- 9.1 Nach Beendigung der Nutzung der von Gesellschaft gelieferten Geräte und Gegenstände ist der Besteller verpflichtet, diese Geräte und Gegenstände auf eigene Kosten zu entsorgen. Bei der Entsorgung sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
- 9.2 Der Besteller stellt Gesellschaft von sämtlichen Verpflichtungen des § 10 Abs. 2 Elektroggesetz (ElektroG) frei; insbesondere von der Rücknahmepflicht des Herstellers und allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter.
- 9.3 Sofern gelieferte Geräte oder Gegenstände an Dritte weitergegeben werden, ist der Besteller verpflichtet, diese vertraglich zu verpflichten, die Geräte oder Gegenstände nach Beendigung der Nutzung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sachgerecht zu entsorgen.
- 9.4 Bei erneuter Weitergabe der Geräte oder Gegenstände sind die Dritten vertraglich zu verpflichten, den Empfängern der Geräte oder Gegenstände eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.
- 9.5 Eine Verletzung der Vorgaben des § 9.3 verpflichtet den Besteller, die Geräte oder Gegenstände gem. § 9.1 zurückzunehmen und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Gesellschaft ist von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 9.6 Die Ansprüche von Gesellschaft gegen den Besteller, die aus diesen Bestimmungen resultieren, verjähren frühestens 2 Jahre nach Beendigung der Nutzung. Die Frist beginnt grundsätzlich erst mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Bestellers an Gesellschaft über die Beendigung der Nutzung.
- 9.7 Eine abweichende Vereinbarung zur Rücknahme und Entsorgung der elektrischen Altgeräte durch Gesellschaft bedarf der Schriftform. Die Rücknahmeoption beschränkt sich auf Geräte der Marken Spider und AlphaX.

10 Verjährung, Hemmung

- 10.1 Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder Produkthaftung gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso in Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- 10.2 Alle übrigen Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln, insbesondere auf Nacherfüllung, Ersatz von Aufwendungen bei Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, verjähren innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt des gesetzlichen Verjährungsbeginns.
- 10.3 Eine Hemmung der Verjährung von Ansprüchen des Bestellers bei Verhandlungen tritt nur ein, wenn wir uns auf Verhandlungen schriftlich eingelassen haben. Die Hemmung endet automatisch drei Monate nach unserer letzten schriftlichen Äußerung.

11 Gerichtsstand

- 11.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz der Gesellschaft, Geretsried.

12 Verbindlichkeit des Vertrages, Salvatorische Klausel

- 12.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 12.2 Einbeziehung und Auslegung dieser Bestimmungen regeln sich ebenso wie Abschluß und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Besteller selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods „CISG“) ist ausgeschlossen.
- 12.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Regelwerks oder seiner Bestandteile läßt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt (Salvatorische Klausel). Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts herbeigeführt wird; das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

Besondere Vertragsbedingungen für die Lieferung von Software (AGB-S)

Die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen für die Lieferung von Software sind Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten für alle Softwarekomponenten die von Gesellschaft geliefert werden, namentlich für alle Softwarekomponenten die auch für den Betrieb von Hardwareeinheiten der Gesellschaft verwendet werden können. Softwarekomponenten können neben Anwendungsprogrammen auch Betriebssysteme, Treiber, Client und Serversysteme beinhalten. Diese Besonderen Vertragsbedingungen für die Lieferung von Software gelten ausdrücklich auch dann, wenn Softwarekomponenten auf Hardwareeinheiten vorinstalliert sind. Die Installation kann jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt von Besteller vorgenommen werden. Besteller kann jede Hardwareeinheit oder Gerät mit einer Software nach seiner freien Wahl betreiben. Abweichende Regelungen in Lizenzbestimmungen einer bestimmten Software haben Vorrang vor diesen Vertragsbedingungen.

13 Bedingungen für Software die nicht einer Public License unterliegt

§13 regelt ausschließlich die Vertragsbedingungen für Software die nicht einer Public License unterliegt. Für Software die einer Public License unterliegt gilt §14 dieser AGB's.

- 13.1 Der Besteller erwirbt für die Software ein eingeschränktes Nutzungsrecht, welches sich im Detail aus der jeweiligen Lizenzvereinbarung ergibt. In jedem Falle ist die Nutzung der Software auf den Betrieb auf einer CPU beschränkt. Der Betrieb auf Hardware, die nicht von Gesellschaft hergestellt oder vertrieben wurde, ist nicht gestattet. Der Leistungsumfang der Programme ergibt sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung, ergänzend aus der Dokumentation. Es ist Sache des Bestellers, die Programme in Betrieb zu nehmen. Die Gesellschaft ist bereit, den Besteller dabei zu unterstützen. Alle Unterstützungsleistungen (insbesondere Installation und Demonstration, Einweisung, Schulung etc.) werden, soweit nichts anders vereinbart wurde, nach Aufwand vergütet. Ein Rechtsanspruch des Bestellers auf Unterstützung nach dem Kauf, z.B. bei Installation und Betrieb, gleichgültig ob kostenfrei oder kostenpflichtig, besteht jedoch nicht.
- 13.2 Die Gesellschaft gewährleistet, dass die lizenzierte Software nach dem zum Zeitpunkt ihrer Erstellung maßgeblichen Stand der Technik technisch ausführbar ist. Weitere Gewährleistungen - insbesondere hinsichtlich einer bestimmten Gebrauchsfähigkeit - werden ausdrücklich nicht übernommen. Ungeachtet aller Schäden, die Besteller aus welchen Gründen auch immer erleiden mag (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle hier angesprochenen Schäden sowie alle direkten oder allgemeinen Schäden auf Grundlage eines Vertrags oder Sonstigem), ist die gesamte Haftung von Gesellschaft und seinen Lieferanten unter allen Bestimmungen dieser AGB's und Ihr ausschließlicher Anspruch für alles Vorstehende (außer für Ansprüche bei Nachbesserung oder Ersatz, was von Gesellschaft bei einer Verletzung der begrenzten Gewährleistung gewählt wird) auf die Höhe des tatsächlich von Besteller für die Software gezahlten Betrags beschränkt.
- 13.3 Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Besteller ändert oder in die er in irgendeiner Weise eingreift, es sei denn, dass der Besteller im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Die Gesellschaft kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie aufgrund einer Mängelbeseitigung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt.
- 13.4 Haftungsbegrenzung
Über die in dieser Vereinbarung geregelten Ansprüche hinaus - gleich aus welchem Rechtsgrund - haftet die Gesellschaft nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt insbesondere für direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden einschließlich Verlust oder Beschädigung von Daten, entgangenen Gewinnen oder Verlust am Firmenwert. In jedem Fall wird die Haftung der Gesellschaft auf den Wert der jeweiligen Einzellieferung begrenzt. Eine unerhebliche Minderung bleibt außer Betracht.
Die Gewährleistungsfrist von 6 Monaten beginnt mit Lieferung des Mediums bzw. dem Erhalt der Daten, sofern die Software ohne physisches Medium geliefert wird.

14 Public License lizenzierte Software

§14 dieser AGB's regelt die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche für Software die der GPL unterliegt. Für andere Public License Bedingungen (z.B. Artistic License oder verwandte Lizenzbedingungen) gelten die Bestimmungen entsprechend. Für jede von Gesellschaft weitergegebene Software die einer Public License unterliegt, gelten ausschließlich die nachfolgenden Vereinbarungen in Verbindung mit den Bestimmungen der Public License. Die jeweilige Public License wird Bestandteil dieser AGB's. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Public License oder seiner Bestandteile läßt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

- 14.1 Für Software die der GPL unterliegt, können die GPL Lizenzbedingungen unter <http://www.gnu.org/copyleft/gpl.html> im Internet eingesehen werden. Unter <http://www.gnu.org/licenses/translations.html> ist eine deutsche Übersetzung hinterlegt. Die GPL Lizenzbedingungen werden Bestandteil dieser AGB's. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der GPL oder seiner Bestandteile läßt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- 14.2 Sämtliche Software die unter einer Public License, namentlich der GPL (GNU Public License) steht, wird von Gesellschaft ausschließlich kostenlos gemäß § 516 BGB an Besteller weitergegeben. Besteller hat keinen Rechtsanspruch auf die kostenlose Software. Ist Public License Software Bestandteil von kostenpflichtigen Produkten bestehend aus mehreren Hard- und Softwarekomponenten, namentlich Starterkits oder Hardwarekomponenten mit vorinstallierter Public License Software, so beziehen sich die Kosten jeweils ausschließlich auf Kosten der Medien und deren Herstellung, sowie auf Hardwarekomponenten und ggf. Softwarekomponenten die nicht unter Public License stehen, sowie auf die Kosten der Dokumentation des kostenpflichtigen Paketes. Besteller erkennt diese Bedingung mit Bestellung vorbehaltlos an.
- 14.3 Das Programm wird kostenlos so zur Verfügung gestellt, „wie es ist“, ohne irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, einschließlich - aber nicht begrenzt auf - Marktreife oder Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck und ohne Gewährleistung daß die Programmfunktionen den Anforderungen der jeweiligen Bedürfnisse des Bestellers entsprechen oder daß die Software mit anderen Programmen oder Systemumgebungen zusammenarbeitet. Das volle Risiko bezüglich Qualität und Leistungsfähigkeit des Programms liegt bei Besteller. Sollte sich das Programm als fehlerhaft herausstellen, liegen die Kosten für notwendigen Service, Reparatur oder Korrektur bei Besteller.
Für alle Haftungs- und Gewährleistungsansprüche gelten die Bestimmungen der Public License. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Public License aufgrund nationalem Recht gelten ausschließlich die Bedingungen des § 524 BGB.
- 14.4 Eine Haftung für evtl. bei der Benutzung auftretende Folgeschäden sind ausgeschlossen. Es gelten die Lizenzbedingungen der GPL (GNU Public License) bzw. eine andere für die jeweilige Software geltende Free Software Lizenz. Die Bestimmungen des §524 BGB bleibend davon unberührt.
- 14.5 Die Haftung für Softwareprodukte beschränkt sich - gleich aus welchem Rechtsgrund - auf den Ersatz des reinen Warenwertes des Datenträgers bzw. Rücknahme des entsprechenden Artikels, darüber hinausgehende Ansprüche sind grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter.
- 14.6 Jegliche Haftung für Löschung oder anderweitigen Datenverlust die während des Betriebes der Software auftreten können, ist ausgeschlossen. Besteller hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, von seinen Daten adäquate Sicherungskopien zu erstellen.